

# **Bundesgesetz über die internationale Währungshilfe (Währungshilfegesetz, WHG)**

vom 19. März 2004

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 99 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Mai 2003<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1** Grundsatz

<sup>1</sup> Um die Stabilität der internationalen Währungs- und Finanzbeziehungen zu erhalten und zu fördern, kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite internationalen Organisationen, einzelnen Staaten und Staatengruppen Währungshilfe leisten.

<sup>2</sup> Die Währungshilfe kann in Form von Darlehen, Garantieverpflichtungen und Ä-fonds-perdu-Beiträgen geleistet werden.

## **Art. 2** Währungshilfe bei Störungen des internationalen Währungssystems

<sup>1</sup> Der Bund kann an multilateralen Hilfsaktionen zur Verhütung oder Behebung ernsthafter Störungen des internationalen Währungssystems mitwirken.

<sup>2</sup> Die zu diesem Zweck gewährten Leistungen dürfen nicht an die Bezüge von schweizerischen Gütern oder Dienstleistungen gebunden werden.

<sup>3</sup> Die Laufzeit von Darlehen oder Garantieverpflichtungen beträgt höchstens sieben Jahre.

## **Art. 3** Besondere Beteiligungen im Rahmen des Internationalen Währungsfonds

Der Bund kann sich, insbesondere zu Gunsten einkommensschwacher Staaten, an Spezialfonds und anderen Einrichtungen des Internationalen Währungsfonds beteiligen.

## **Art. 4** Währungshilfe zu Gunsten einzelner Staaten

<sup>1</sup> Der Bund kann einem einzelnen Staat kurz- oder mittelfristige Währungshilfe leisten, wenn dieser Staat im Bereich der Währungs- und Wirtschaftspolitik besonders eng mit der Schweiz zusammenarbeitet.

SR 941.13

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2003 4775

<sup>2</sup> Er kann einem einzelnen Staat auch im Rahmen mittel- oder längerfristiger, international koordinierter Stützungsaktionen Währungshilfe leisten.

<sup>3</sup> Die Leistungen sollen in Linie Staaten mit mittlerem und tiefem Einkommen zugute kommen, die unter aussenwirtschaftlichem oder strukturellem Anpassungsdruck stehen.

#### **Art. 5** Befugnisse des Bundesrates

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen einer Währungshilfe erfüllt, so ist der Bundesrat ermächtigt:

- a. im Rahmen der bewilligten Kredite Darlehen zu gewähren, Garantieverpflichtungen einzugehen und À-fonds-perdu-Beiträge zu leisten;
- b. mit internationalen Organisationen, einzelnen Staaten und Staatengruppen entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die Schweizerische Nationalbank (SNB) zum Abschluss der Vereinbarungen ermächtigen, sofern sie die Darlehen und Garantien gewährt.

#### **Art. 6** Mitwirkung der SNB

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen einer Währungshilfe nach Artikel 2 erfüllt, so kann der Bundesrat die SNB mit der Darlehens- oder Garantiegewährung beauftragen.

<sup>2</sup> Er kann der SNB den Antrag stellen, die Darlehensgewährung nach Artikel 3 zu übernehmen. Stellt er einen solchen Antrag, so unterbreitet er der Bundesversammlung das Verpflichtungskreditbegehren nach Artikel 8 Absatz 2 erst, wenn er die Zustimmung der SNB erhalten hat.

<sup>3</sup> Der Bund garantiert der SNB die fristgerechte Erfüllung der von ihr abgeschlossenen Vereinbarungen.

#### **Art. 7** Koordination

Der Bundesrat koordiniert in enger Absprache mit der SNB die Vorbereitung und Durchführung der Währungshilfemassnahmen.

#### **Art. 8** Finanzierung

<sup>1</sup> Die Bundesversammlung bewilligt für Hilfeleistungen nach den Artikeln 2 und 4 mit einfachem Bundesbeschluss einen Rahmenkredit. Zurückfliessende Darlehen und verlustfrei erloschene Garantien dürfen wieder angerechnet werden.

<sup>2</sup> Für jede Beteiligung nach Artikel 3 muss nach Massgabe von Artikel 25 des Finanzhaushaltgesetzes vom 6. Oktober 1989<sup>3</sup> ein besonderer Verpflichtungskredit eingeholt werden.

<sup>3</sup> SR 611.0

**Art. 9**           Aufhebung bisherigen Rechts

Der Bundesbeschluss vom 20. März 1975<sup>4</sup> über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen wird aufgehoben.

**Art. 10**           Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 19. März 2004

Der Präsident: Fritz Schiesser  
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 19. März 2004

Der Präsident: Max Binder  
Der Protokollführer: Ueli Anliker

*Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 8. Juli 2004 unbenützt abgelaufen.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Es wird auf den 1. Oktober 2004 in Kraft gesetzt.

9. September 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Joseph Deiss  
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>4</sup> AS 1975 1293, 1980 325, 1985 1036, 1995 3658, 1999 2889

<sup>5</sup> BBl 2004 1383

